

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13.08.2002

Auf Grund der §§ 3, S, 8 (1) und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006, (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. § 50 Abs 1 Nr.1 und Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) vom 20.02.2007 (BGBl I S. 286) zuletzt geändert 09.12.2006 i. V. m. der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen - Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.07.1995, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13.08.2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 077/2002) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1 (Geltungsbereich), im Anschluss an Absatz 2 wird Absatz 3 und 4 wie folgt neu hinzugefügt:

(3) Der Luftraum wird durch das Lichtraumprofil eingegrenzt, welches über Verkehrsflächen 4,50 m lichte Höhe beträgt.

(4) Das Anbringen von Sichtwerbung (Plakate), die im Zusammenhang mit den im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg stattfindenden Wahlen stehen, wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 2 (Erlaubnispflichtige Sondernutzung) Absatz 1, wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Landeshauptstadt Magdeburg. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrGLSA; § 8 Abs.1 FStrG)

Von einer Sondernutzung ist hingegen nicht auszugehen, wenn die Benutzung der Straße im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs (Anliegergebrauch) i.S. der §§ 14 Abs. 4 StrGLSA; § 8 Abs.1 FStrG erfolgt.

§ 6 (Erlaubnisfreie Sondernutzung) Absatz 1, Pkt. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 2,50 m in der Zone S und H – entsprechend der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung – sowie mind. 1,80 m in den übrigen Straßen beträgt.

§ 6 (Erlaubnisfreie Sondernutzung) Absatz 1, Pkt. 8 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr; einschließlich der für den Umzug benötigten Hebebühnen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 7 (Erlaubnis) Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit prüffähigen Unterlagen, insbesondere mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg einzureichen.

§ 8 (Erlaubnisversagung); im Anschluss an Absatz 1 wird Absatz 2 wie folgt neu hinzugefügt:

Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Innenstadt, die Stadtteilzentren, Erhaltungssatzungsgebiete sowie Denkmalbereiche.

Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt amin Kraft.

Magdeburg,

Gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg